



# **Volksbank Kassel Göttingen - Stiftung**

**Satzung**

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Volksbank Kassel Göttingen-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kassel.
- (4) Sie ist vornehmlich in dem jeweiligen Geschäftsgebiet des Stifters - der Volksbank Kassel Göttingen eG bzw. von deren Rechtsnachfolger - tätig, sie kann auch außerhalb des Geschäftsgebietes des Stifters tätig werden.

## § 2

### Stiftungszweck und Verwirklichung

- (1) Zweck der Stiftung ist:
  - Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - Förderung von Kunst und Kultur;
  - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und;
  - Förderung des Tierschutzes;
  - Förderung des Sports;
  - Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
  - Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
  - Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Wissenschaft und Forschung;
  - Finanzielle Förderung von Lehrstühlen, Lehraufträgen, wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsaufträgen an staatlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie von Dokumentationen und Ausstellungen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten;
  - Vergabe von Stipendien für besonders begabte Studierende oder im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen und wissenschaftlichen Arbeiten;

- Jugend- und Altenhilfe:
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen oder Maßnahmen, die Jugend- oder Seniorentreffs aufbauen oder betreiben sowie Kinder- und Jugendfreizeitangebote organisieren und durchführen;
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen oder Maßnahmen, die notleidende oder gefährdete Menschen unterstützen (z.B. sozial benachteiligte Gruppen wie Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende mit Kindern, Arbeitslose);
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen oder Maßnahmen, die hilfs- und pflegebedürftige ältere Menschen beraten oder betreuen, um eine eigenständige Lebensführung auch bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit zu ermöglichen;
- Kunst und Kultur:
- Finanzielle Förderung von Kultureinrichtungen (z.B. Theater, Museen, Kleinkunsthöfen und Musikschulen sowie Kulturschaffende und Vereine), die sich kulturellen Zwecken widmen;
- Finanzielle Förderung von kulturellen Veranstaltungen sowie von Künstlern und Kunst fördernden Einrichtungen;
- Denkmalschutz und Denkmalpflege:
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen oder Maßnahmen, die Kulturdenkmale pflegen, erhaltend modernisieren, instandsetzen oder wiederherstellen sowie deren denkmalgerechte Unterhaltung und Nutzung unterstützen;
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen oder Maßnahmen, die das Bewußtsein für Denkmalschutz in der Öffentlichkeit fördern (z.B. mittels Medienkampagnen, Informations- und Kommunikationsarbeit, Schul- und Jugendprojekten, Denkmalbesichtigungen und Denkmalreisen);
- Erziehung und Bildung:
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen oder Maßnahmen, die eine Aufrechterhaltung bzw. den Ausbau sowohl des allgemeinen Bildungsniveaus als auch Förderungsaufgaben im vorschulischen, schulischen und im Bereich der Erwachsenenbildung zum Zweck haben;
- Finanzielle Förderung bei der Lehrmittelausstattung von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen;
- Naturschutz und Landschaftspflege:
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Arten- und Biotopschutz sowie dem Schutz und der Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit von Natur und Landschaft dienen;
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die sich für das Verständnis von notwendigen Schutzmaßnahmen für Natur- und Klimaschutz in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie bei Verantwortungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft einsetzen;

- Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge, Kriegsoffer etc.:
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz und andere Flüchtlinge, die des Schutzes und Beistandes bedürfen, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, unterstützen bzw. bei diesen Personengruppen Hilfe leisten;
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die das Verständnis für Verfolgte, Flüchtlinge, Kriegsoffer etc. und deren Problemlagen wecken sowie die Bevölkerung auf diese Thematik aufmerksam machen einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen sowie durch Veröffentlichung von Schriften und Durchführung von Ausstellungen zur Flüchtlingsthematik;
- Tierschutz:
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die jeden irgendwie gearteten Missbrauch, jede Quälerei und Misshandlung von Tieren im Allgemeinen und zu so genannten wissenschaftlichen Tierversuchen entgegenwirken;
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die Tierheime unterhalten und betreiben, Aufklärungsarbeit betreiben sowie der Tierbetreuung und Rettung gefährdeter Tiere dienen;
- Sport:
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch Angebote zur Stärkung der physischen Kondition dienen;
- Finanzielle Förderung von Sportvereinen im Bereich des allgemeinen Vereinswesens, insbesondere der Jugendarbeit und der Talentförderung;
- Finanzielle Förderung der Durchführung sportlicher Veranstaltungen;
- Heimatspflege und Heimatkunde:
- Finanzielle Förderung grundlegender Maßnahmen der Landschafts-, Heimat-, und Denkmalpflege sowie des Naturschutzes zur Verbesserung der örtlichen Lebensqualität (z.B. Unterhaltung von öffentlichen Parkanlagen und Lehrpfaden zur Regionalgeschichte);
- Behinderte:
- Finanzielle Förderung von sozialen und sozialpädagogischen Einrichtungen, Unterstützung von Aktivitäten für behinderte und kranke Menschen;
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen, die einzelne Personen unterstützen, die jeweils infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind;
- Mildtätige Zwecke:
- Finanzielle Förderung von Einrichtungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (z.B. Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen, Hilfsorganisationen und sonstige karitative Einrichtungen);
- Kirchliche Zwecke:
- Finanzielle Förderung der Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern;

- Allgemein, d.h. für alle Zwecke anwendbar:
  - Materielle Auszeichnung besonderer Leistungen im Rahmen des Stiftungszwecks durch einmalige oder regelmäßige Vergabe von Förderpreisen.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

### **§ 3**

#### **Weitere Regelungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nur an steuerbegünstigte Körperschaften, die Zwecke gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung verfolgen. Dabei ist das Vermögen der Stiftung so auf die vorgenannten Körperschaften zu verteilen, dass alle Zwecke gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Entscheidung des Vermögensanfalls trifft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen/Zuwendungen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen fließen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Bei größeren Zustiftungen oberhalb einer vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Stifter festzusetzenden Mindestsumme kann der Zustifter ein konkretes Projekt für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Auch kann die Zustiftung mit dem Namen des Zustifters verbunden werden (Namensfonds). Das zu benennende Projekt hat dem Stiftungszweck nach § 2 zu entsprechen. Im Übrigen hat ein Zustifter keine Rechte.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. (1)
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen. (2)
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7**

### **Organ der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. (3)
- (2) Die Mitglieder des Organs sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stifter eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale bestimmen. (4)
- (5)

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stifter bestellt.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
  - a) durch Abberufung von Seiten des Stifters, die jederzeit ohne Angabe von Gründen zulässig ist,
  - b) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
  - c) durch Niederlegung, die jederzeit durch schriftliche Erklärung gegen Empfangsnachweis gegenüber der Stiftung zulässig ist.
- (3) Nach dem Enden seines Vorstandsamtes führt ein Vorstandsmitglied der Stiftung zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern der Stiftung die Geschäfte bis zur Bestellung seines Nachfolgers durch den Stifter fort.
- (4) Nach dem Enden des Amtes eines Vorstandsmitgliedes der Stiftung wird der Nachfolger durch den Stifter bestellt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
  - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
  - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Darüber hinaus ist gegen Ersatz der angemessenen Verwaltungskosten die treuhänderische Verwaltung anderer, rechtlich unselbständiger Stiftungen zulässig, soweit die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer und/oder Hilfskräfte anstellen und Sachverständige heranziehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein. Hauptamtliche Geschäftsführer können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand - dies jedoch nur mit Zustimmung des Stifters - auch ein Kuratorium einberufen. Dieses Kuratorium hat im Falle seiner Einberufung nicht die Stellung eines Organs der Stiftung, sondern vielmehr den Charakter einer Hilfseinrichtung für den Vorstand. Das Kuratorium besteht dann aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch den Vorstand mit Zustimmung des Stifters bestellt werden. Das Kuratorium kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Stifter ersatzlos aufgelöst werden. Das Kuratorium kann vom Vorstand nur mit Zustimmung des Stifters ersatzlos aufgelöst werden. Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Stifter abberufen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Stifters abberufen werden. Im Falle einer Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes kann - muss aber nicht - ein Ersatzmitglied vom Vorstand mit Zustimmung des Stifters bestellt werden. Beträgt jedoch nach einer Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes die Anzahl aller Kuratoriumsmitglieder weniger als drei, so muss ein Ersatzmitglied vom Vorstand mit Zustimmung des Stifters bestellt werden, wobei bis zur Bestellung dieses Ersatzmitgliedes das abberufene Kuratoriumsmitglied im Amt bleibt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums kann eine vom Vorstand mit Zustimmung des Stifters zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

- (6) Darüber hinaus kann der Vorstand zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben auch einen oder mehrere Ausschüsse einberufen. Der Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses ist auf einzelne Aufgaben beschränkt, diese werden vom Vorstand festgelegt. Ein solcher Ausschuss hat im Falle seiner Einberufung nicht die Stellung eines Organs der Stiftung, sondern vielmehr den Charakter einer Hilfseinrichtung für den Vorstand. Ein Ausschuss besteht dann aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch den Vorstand bestellt werden. Ein Ausschuss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ersatzlos aufgelöst werden. Die Mitglieder eines Ausschusses können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abberufen werden. Im Falle einer Abberufung eines Ausschussmitgliedes kann - muss aber nicht - ein Ersatzmitglied vom Vorstand bestellt werden. Beträgt jedoch nach einer Abberufung eines Ausschussmitgliedes die Anzahl der jeweiligen Ausschussmitglieder weniger als drei, so muss ein Ersatzmitglied vom Vorstand bestellt werden, wobei bis zur Bestellung dieses Ersatzmitgliedes das abberufene Ausschussmitglied im Amt bleibt. Ein Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Regelungen über den Geschäftsgang eines Ausschusses kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10**

### **Geschäftsgang des Vorstands**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - mindestens 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung im Sinne des Absatzes 2 oder Verzicht hierauf mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder des Vorstandes gefasst, wobei diese einfache Mehrheit nur nach der Anzahl der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen zu berechnen ist und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gelten die Regelungen des § 10 (3) und § 10 (5) entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes enthalten kann.

Genehmigt  
Kassel, den 08.03.2023  
Regierungspräsidium Kassel  
Im Auftrag



*M. Krann*

